

Reglement über die Ersatzabgabe anstelle der Parkplatzerstellungspflicht (§ 58 BauG)

- 1. Hat der Grundeigentümer auf seinem eigenen Areal nicht die Möglichkeit, den erforderlichen Parkplatznachweis zu erbringen, kann eine Ersatzabgabe entrichtet werden.
- Die Ersatzabgabe entfällt, wenn die Realisierung von Parkplätzen auf den eigenen Grundstücken untersagt ist (z.B. aus Gründen des Ortsbildschutzes oder der Verkehrssicherheit) und öffentliche Parkierungsanlagen in nützlicher Distanz zur Liegenschaft fehlen.
- 3. Die Ersatzabgabe berechnet sich, gestützt auf § 58 Abs. 3 BauG, wie folgt:

Parkplatzerstellungskosten + beanspruchter Landwert : 4 oder

Fr. $7'000.00 + (25 \text{ m}^2 \text{ x Fr. } 1'000.00) = \text{Fr. } 32'000.00 : 4$

Fr. 8'000.00 / pro Parkplatz

- 4. Der vorgenannte Ersatzbeitrag wird durch den Gemeinderat bei Bedarf angepasst, wenn sich die Berechnungsgrundlagen (Erstellungskosten, Landwert) ändern.
- Mit der Abgabe eines Ersatzbeitrages besteht kein Rechtsanspruch auf die Benützung eines öffentlichen Parkplatzes.
 - Ebenso ist die dauernde Benützung von öffentlichen Parkplätzen und Strasse untersagt.
- 6. Die Ersatzabgaben sind zu verwenden:
 - a) für die Erstellung von öffentlichen Parkierungsanlagen oder
 - b) für Anlagen des öffentlichen Verkehrs oder des nicht motorisierten Privatverkehrs, die den abgabepflichtigen Grundeigentümern dienen.

Mellingen, 6. März 1995

Gemeinderat Mellingen